22 K 16/25

Amtsgericht Hamm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 19.03.2027, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 122, Borbergstr. 1, 59065 Hamm

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Berge, Blatt 340,
BV lfd. Nr. 1

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Berge Blatt 1265 unter lfd. Nr. 14 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Berge, Flur 8, Flurstück 474, Liegenschaftsbuch 340, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Max-Planck-Straße 28, Größe 825 m²

in Abteilung II lfd. Nr. 16 für die Dauer von 99 Jahren, vom 1. Oktober 1966 ab gerechnet.
Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts und zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Gründstücks ist Frau Renate Kunze-Steimann eingetragen. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 1. Oktober 1966 bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 10.Februar 1967.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Erbbaurecht an dem mit einem Einfamilienhaus und zwei Garagen bebauten Grundstück, 825m². Baujahr des Wohnhauses: ca. 1970. Baujahr der Doppelfertiggaragen: ca. 1982. Die Wohnfläche beträgt ca. 128,65m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

313.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.